

Teil B: Textliche Festsetzungen

in der Fassung vom 18.08.2011

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 Baugebiet „Industriegebiet 1 an der A 30“

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I, S. 133), Art. 91 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl 2007, S. 588), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796) und Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 erlässt die Gemeinde Graben, Landkreis Augsburg folgende

SATZUNG

§ 1 - Inhalt

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 04.08.2011, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 - Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. L 21 „Industriegebiet 1 an der A 30“ werden wie folgt geändert:

§ 9 Ausgleichsflächen

Aus der Überlagerung der Bewertungen von Bestand und Eingriff unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen (s. Umweltbericht) und der Planungskonzeption selbst ergeben sich nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ die folgenden Ausgleichsfaktoren:

Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Ackerflächen, intensiv genutztes Grünland) und niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (GRZ \leq 0,35) ergibt nach dem Leitfaden:

das Feld Typ B / Kategorie I und damit einen Ausgleichsfaktor von 0,35.

Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Ackerflächen, intensiv genutztes Grünland) und hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (GRZ > 0,35) ergibt nach dem Leitfaden:

das Feld Typ A / Kategorie I und damit einen Ausgleichsfaktor von 0,45.

Alle anderen Festsetzungen gelten unverändert weiter.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Graben, den

Andreas Scharf
1. Bürgermeister